

# **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

## **für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Hagelstadt**

Die Turnhalle, die Nebenräume und deren Einrichtungen sind Sportstätten, die der gesundheitlichen Förderung und körperlichen Ertüchtigung dienen sollen. Benutzer und Besucher sind verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen. Dazu sind nachstehende Bestimmungen besonders zu beachten:

### **I. Nutzung der Mehrzweckhalle**

Die Mehrzweckhalle steht vorrangig für den Turn- und Sportunterricht und sonstigen sportlichen Übungsbetrieb zur Verfügung. Jede Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die weiteren Bedingungen für den sportlichen Übungsbetrieb außerhalb der Nutzung durch die Grundschule Hagelstadt und für sonstige (z. B. gesellschaftliche) Veranstaltungen werden auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung in gesonderten Benutzungs- oder Mietverträgen mit den Veranstaltern festgelegt.

### **II. Leitung des Übungsbetriebes und der Veranstaltungen**

Für den Übungsbetrieb und für sonstige Veranstaltungen muß der Gemeinde ein verantwortlicher Leiter schriftlich benannt und von der Gemeinde ausdrücklich zugelassen sein. Er muß mindestens 18 Jahre alt sein. Er ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes bzw. der sonstigen Veranstaltung, die sachgerechte Verwendung der Geräte und Einrichtungen und die strikte Einhaltung der Benutzungsordnung persönlich verantwortlich. Er ist verpflichtet, den Nutzungsnachweis, soweit möglich, bereits vor Beginn der Nutzung vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen, der in der Halle aufliegt. Er hat gegebenenfalls die Schlüssel sorgfältig zu Verwahren und ist nicht befugt, diese an andere Personen weiterzugeben. Bei Zuwiderhandlung haftet er der Gemeinde persönlich. Er hat sich vor Verlassen der Mehrzweckhalle zu vergewissern, daß die Beleuchtung und die Tonanlage abgeschaltet, die Wasserhähne abgedreht, die benutzten Geräte und Einrichtungen ordnungsgemäß verräumt und die Fenster und Türen (einschließlich Notausgang!) verschlossen sind. Er verläßt die Mehrzweckhalle stets als letzter und übergibt der Gemeinde bzw. deren Beauftragten die Schlüssel.

### **III. Aufenthalt in der Mehrzweckhalle**

1. Der Übungsbetrieb richtet sich nach einem Belegungsplan und endet um 22.00 Uhr. Die Räume sind bis spätestens 23.00 Uhr zu verlassen und die Türen abzuschließen.
2. Personen, die nicht am Übungsbetrieb oder einer zugelassenen sonstigen Veranstaltung teilnehmen, ist der Aufenthalt in der Mehrzweckhalle nur mit Genehmigung des verantwortlichen Leiters gestattet.
3. Das Rauchen und der Genuß von Alkohol sind in sämtlichen Räumen der Mehrzweckhalle untersagt. Ausnahmen gelten nur für genehmigte sonstige Veranstaltungen.

### **IV. Benutzung der Mehrzweckhalle mit Nebenräumen**

1. Die Turnhalle darf nur in Turnkleidung und nur in sauberen Hallenturnschuhen (keine schwarzen Sohlen!) betreten werden. Dabei dürfen keine Turnschuhe Verwendung finden, die auch im Freien getragen werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen.
2. Die unmittelbar zur Halle gehörenden Geräte stehen den Benutzern, soweit die Gemeinde nicht anderes bestimmt, zur Verfügung. Dabei ist folgendes zu beachten:
  - a) Kletterstangen:

Die Kletterstangen sind nach Benutzung wieder in die Wand zurückzuschieben und am Boden zu befestigen.

b) Klettertaue:

Die Taue müssen bei Benutzung eingerastet sein und nachher wieder hinter die Wandhaken gehängt werden. Sie dürfen nicht verknotet (Beschädigungsgefahr!) und beim Ausziehen nicht belastet werden.

c) Sprossenwände:

Die Sprossenwände müssen bei Benutzung eingerastet sein und nach Benutzung wieder in die Stellhaken zurückgeschoben werden.

d) Ringe:

Die Ringe sind nach Benutzung an den dafür bestimmten Aufhängeseilen hochzuziehen und müssen bei Benutzung gesichert sein

e) Reck:

Alle benutzten Reckstangen sind vor dem Aufräumen von Magnesiaresten zu säubern.

f) Barren:

Zur Beförderung der Barren dient der Barrenwagen. Die Holme sind vollzählig wieder am Barrenwagen aufzuhängen. Es ist darauf zu achten, daß an den einzelnen Holmen die Sicherungsgabeln bei niedrigster Holmhöhe heruntergedrückt sind. Auch sind sie von Magnesiaresten zu säubern.

g) Sprunggeräte:

Pferde und Böcke sind nach Benutzung wieder tief zu stellen und platzsparend aufzuräumen, Kästen müssen stets in der richtigen Reihenfolge wieder zusammengestellt werden (der Farbstrich an der Schmalseite muß eine Linie bilden!), die Sprungbretter sind sorgfältig und vorsichtig zu behandeln. Die Minitramps sind nur Absprunghilfen, d. h. sie dürfen nicht im Sinne eines Großtrampolins verwendet werden (z. B. ständiges Wippen).

h) Matten:

Die Matten dürfen nicht geknickt werden. Sie sind immer von mindestens zwei Personen zu tragen und stets ordnungsgemäß (d. h. Kante auf Kante) zu stapeln. Der Mattenwagen dient ausschließlich zur Beförderung der Matten (Vorsicht wegen Wandbeschädigung).

i) Säulen:

Die Säulen für Spiele (Volleyball usw.) sind so zu transportieren, daß Beschädigungen, insbesondere des Bodens, vermieden werden.

j) Bei Gebrauch von Magnesia ist nach Beendigung der Übungsstunde dafür zu sorgen, daß die Geräte gereinigt werden und Magnesiareste am Boden entfernt werden.

k) Fußballspielen ist nur mit Weichbällen gestattet.

l) Geräteraum:

Der Geräteraum dient ausschließlich zur Aufbewahrung der Geräte. Der Aufenthalt im Geräteraum zum Turnen, Spielen und ähnlichem ist verboten.

m) Besondere Sorgfalt erfordert der Umgang mit den Geräten im Kraftraum. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Hantelscheiben immer ordnungsgemäß angebracht werden und der Fußboden nicht beschädigt wird. Die beiden Hantel dürfen nicht aus den Führungsschienen genommen werden.

n) Umkleideraum und Waschraum:

Im Umkleideraum und Waschraum ist stets für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Waschraum darf mit Straßenschuhen nicht betreten werden.

3. Die Benutzung von Küche und Kühlraum bedarf der besonderen Genehmigung oder wird im Benutzungs- oder Mietvertrag geregelt.

4. Die Heizungsanlagen dürfen nur von den Beauftragten der Gemeinde bedient werden; anderen Personen ist der Zutritt zu den Heizungsräumen untersagt.

#### **V. Haftung**

Für Verluste, Diebstahl oder Beschädigungen von mitgebrachten Gegenständen der Mehrzweckhallenbenutzer, sowie für Unfälle jeder Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Das Einstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen ist weder in der Halle noch in den Vor- oder Nebenräumen erlaubt. Die Bürgersteige, der Pausenhof und die Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

Schäden an der Mehrzweckhalle, den dazugehörigen Räumen und Einrichtungen sind sofort (persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-mail) der Gemeinde bzw. deren Beauftragten zu melden.

#### **VI. Überwachung**

Die Gemeinde und deren Beauftragte können den Übungsbetrieb und sonstige Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsordnung überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, Gruppen und Vereinen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, den Aufenthalt in der Mehrzweckhalle und auf dem Hallen- und Schulgelände untersagen. Bei kleinen Verstößen erfolgt als erstes eine schriftliche Verwarnung an den Verein. Im Wiederholungsfalle ist eine Gebühr von 10 € fällig.

Hagelstadt, 28.4.2004